

Regierungsratsbeschluss

vom 9. September 2003

Nr. 2003/1566

Aufhebung der Befreiung vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse Bally Schuhfabriken AG, Caslano (Hauptsitz vorher in Schönenwerd)

1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4695 vom 14. September 1960 ist auf Gesuch hin, gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Familienzulagen für Arbeitnehmer vom 13. Dezember 1959, der Bally Schuhfabriken AG, Schönenwerd, die Befreiung zugesprochen worden. Mit Schreiben vom 23. Juli 2003 gibt die Bally Schuhfabriken AG bekannt, dass der Firmensitz nach Caslano TI verlegt worden ist. Mit Eingabe vom 20. August 2003 teilt die Bally Schuhfabriken AG mit, dass die Beiträge an die Familienausgleichskasse mit der Ausgleichskasse PROMEA, Schlieren, abgerechnet werden.

Nach § 3 Absatz 1 des Kinderzulagengesetzes vom 20. Mai 1979 des Kantons Solothurn (KZG; BGS 833.11) können Arbeitgeber, die mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen und ihren Arbeitnehmern auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen mindestens gleichartige und den gesetzlichen in der Gesamtleistung gleichwertige Zulagen ausrichten, vom Regierungsrat von der Unterstellung unter das Gesetz befreit werden, wobei die Befreiung beim Vorliegen wichtiger Gründe zu widerrufen ist.

Nach § 7 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Kinderzulagengesetz des Kantons Solothurn (KZV; BGS 833.12) kann ein Arbeitgeber auf die Befreiung von der Unterstellung unter das Gesetz verzichten. Er kann dies jederzeit dem Regierungsrat mitteilen.

Gemäss den Ausführungen der Bally Schuhfabriken AG, Caslano, vom 20. August 2003, wonach sie sich einer im Kanton Solothurn anerkannten Familienausgleichskasse angeschlossen hat, verzichtet die Firma auf die Befreiung vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse.

2. Beschluss

Dem Gesuch um Aufhebung der Befreiung vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse rückwirkend per 1. Januar 2001 wird stattgegeben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (5), mit Akten

Bally Shoe Factories Ltd., Via Industria 1, 6987 Caslano (Versand durch AKSO)